

BEA

Die Bezeichnung BEA steht für „Bescheinigungen Elektronisch Annehmen“. Ziel von BEA ist es, Arbeitgebern zu ermöglichen, die Daten der bisher in Papierform auszustellenden Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung (§§ 312 und 313 des SGB III) künftig auch auf elektronischem Wege an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übermitteln. Darüber hinaus kann auch eine Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (§ 312a SGB III) elektronisch übermittelt werden. Die übermittelten Daten werden ausschließlich bei der BA gespeichert. Sie können nur von Mitarbeitern eingesehen und genutzt werden, die mit der Bearbeitung von Arbeitslosengeld-Fällen betraut sind.

Der Arbeitgeber kann wählen, ob er die Bescheinigung elektronisch übermittelt oder in Papierform erstellt. Der Arbeitnehmer kann der elektronischen Übermittlung der Bescheinigung widersprechen. Die elektronischen Bescheinigungen können über den bestehenden Meldeweg des SV-Meldeverfahrens (§ 23c SGB IV) oder mit der Eingabehilfe des sv.net an die BA gemeldet werden. Lesegeräte und Signaturkarten sind für das Meldeverfahren nicht erforderlich.

Bei dem elektronischen Verfahren wird nach Eingang der Daten bei der BA aus den zugelieferten Daten ein PDF-Dokument erzeugt und zu Dokumentationszwecken in der elektronischen Akte (eAkte) gespeichert. Zeitgleich wird ein PDF-Dokument als Ausdruck an den Arbeitnehmer übersandt. Damit erhält der Arbeitnehmer sofort Kenntnis vom Inhalt der Bescheinigung und kann bei Bedarf Korrekturen durch den Arbeitgeber bewirken.

Die Entgegennahme der elektronischen Bescheinigungen soll der Einstieg der BA in weitere eGovernment-Anwendungen sein. Daher soll so schnell wie möglich die automatische Übernahme von Bescheinigungsdaten in die Fachverfahren realisiert werden. Dies führt zu Einsparungen beim Eingabeaufwand und vermeidet Übertragungsfehler.

Mit dem Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG) erfolgte eine Änderung des § 312 Abs. 1 SGB III . Die Arbeitsbescheinigung ist durch den Arbeitgeber nur noch auf Verlangen des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur auszustellen und an den Arbeitnehmer auszuhändigen. Damit entfällt die bisherige Pflicht zur grundsätzlichen Ausstellung bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses.